

Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht

Baudenkmäler gelten als verdichtete, «Ding gewordene» Geschichte, darum können sie vom Staat geschützt werden. Damit aber greift dieser in die grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte ein. In seiner Untersuchung beschäftigt sich Walter Engeler umfassend mit dem Begriff des Baudenkmal und den Schutzmassnahmen dafür. Der offen formulierte und damit unbestimmte Denkmalbegriff erhält so deutliche Konturen und Geltung für alle Ebenen der Schweizer Rechtsordnung.

«Fällt von der Fassade der Verputz, kommt sogleich der Denkmalschutz» – auf diesen simplen Nenner haben sich die vielfältigen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte des Kulturgüterschutzes noch nie reduzieren lassen. Verdienstvoll ist in Walter Engeler's Untersuchung zunächst der föderalistische Ansatz, der die lokale Bedeutung und Organisation der Denkmalpflege hervorhebt. Ähnlich wie in der Raumplanung sind aber auch bundesrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Immerhin resultiert eine beinahe übergeordnete Legaldefinition des Baudenkmal aus der Arbeit. Auch wie die zahlreichen Fachstellen mit unterschiedlichen Befugnissen im Verbund zusammenwirken (müssen), ist wohl erstmals so detailliert beschrieben. Die zuständigen Fachpersonen haben ein erhebliches Auswahl- und Bewertungsermessen. Der verantwortungsvolle Eigentümer solcher Objekte würde sich wünschen, praktische Hinwei-

se zu erhalten, wie der Beweiswert schutzwürdiger Bauten zu ermitteln ist. Denn der erbrachte Denkmalbeweis zeichnet die kulturhistorisch bedeutenden Bauten vor anderen aus. Der Rechtsschutz der Grundeigentümer erscheint auch geschmälert durch viele unbestimmte Gesetzestexte mit gelegentlich weitgehenden Ermächtigungen an kommunale und kantonale Organe. Die gerichtlichen Kontrollen sind selten griffig, da die Fachberichte den juristischen Charakter von Expertisen haben. Es ist daran zu denken, dass die Bundesverfassung die Eigentümerrechte lediglich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gewährleistet. Entschädigungsansprüche sind schwierig durchzusetzen und manchmal unpassend in Bezug auf konkrete Nutzungsinteressen.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Das Instrumentarium des Kulturgüterschutzes gestattet es, die wichtigen Zeugen der gebauten Vergangenheit zu erhalten. Hier zeigt die Arbeit gut die Bedeutung einer möglichst zeitgemässen Nutzung schutzwürdiger Objekte: Nur so sind die oft erheblichen Mittel aufzubringen, öffentliche oder private Generationen sichern. Etwa die Hälfte des Buches widmet sich den verfahrensrechtlichen Bestimmungen, wie der nötige Schutz erreicht werden kann. Dieser dritte Teil ist besonders lesenswert, denn es ist bekannt, dass Verfahrensabläufe die sogenannte materielle Rechtslage durchaus zu beeinflussen

vermögen. Den Beginn der meisten Schutzabklärungen bilden verwaltungsrechtliche Inventare der wahrscheinlich erhaltenswürdigen Bauten. Die Negativwirkung, das heisst die gesetzliche Beschränkung eventueller Schutzvorkehrungen auf die im Inventar aufgeführten Objekte, wird am Beispiel des Kantons Bern vorgestellt. Diese Regelung dient auch sehr gut den Interessen der Grundeigentümer, so dass man sich wundert, weshalb die Negativwirkung der Inventare nicht viel weiter verbreitet ist.

Baubewilligung und Schutzabklärungen

Der Autor bevorzugt Rahmennutzungspläne (z.B. Altstadtzonen) oder Sondernutzungspläne (z.B. Gestaltungspläne) zum Erhalt denkmalwürdiger Baugruppen oder Ortsbilder. Solche Vorstufen zum Baubewilligungsprozess sind jedoch mit hohen Kosten, Unsicherheiten und Zeitverzögerungen verbunden, die nicht selten sogar zum Nachteil der Schutzzwecke reichen. Breiten Raum nimmt daher die Untersuchung der Kombination von Baubewilligungen und Schutzabklärungen ein. In Gemeinden, wo verschiedene Fachstellen die baurechtlichen und die baukulturellen Belange von angestrebten Änderungen zu prüfen haben, erhalten die Koordinationsregeln grosse Bedeutung. Der Autor weist auch auf den wichtigen Einbezug der Öffentlichkeit hin, namentlich durch Publikationsvorschriften und Rechtsmittelbefugnisse. Nebst den

beschwerdeberechtigten Vereinigungen gibt es glücklicherweise ungezählte grössere und kleinere Vereine sowie Stiftungen, die sich intensiv und seriös mit dem Erhalt unseres kulturellen Erbes befassen. Man fragt sich, welche Anreize gesetzt werden könnten, damit diese Anstrengungen besser verwirklicht werden. Zutreffend in diesem Zusammenhang spricht der Autor die Eigenverantwortung der Eigentümer kulturgeschichtlicher Zeugen an. Denkmalpflege wird wohl am besten gelingen, wenn öffentliche Aufgaben und privates Engagement gleichermaßen Erfüllung finden.

Werner Schmid-Lenz



Diss. St. Gallen, 385 S., broschiert.
Dike Verlag AG, Zürich, St. Gallen 2008,
CHF 84.–. ISBN 978-3-03751-107-7